

Satzung der Lebenshilfe Osnabrück e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Osnabrück e.V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück mit der Nummer 1298 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die mildtätige Unterstützung persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Eintreten für die Rechte und das Wohlergehen aller von einer Behinderung bedrohten Menschen oder Menschen mit einer Behinderung, insbesondere mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten
- Unterstützung des vorgenannten Personenkreises in seinem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen
- durch Einsatz für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche
- für ein besseres Verständnis der Belange behinderter Menschen in der Öffentlichkeit
- aktive, finanzielle und ideelle Förderung
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die dem Ziel der verbesserten Lebens-, Bildungs-, Arbeits-, Freizeit- und Wohnsituation des vorgenannten Personenkreises dienen,
- Einrichten und Unterhalten der Betreuung durch einen Familienentlastenden Dienst,
- Durchführung, auch inklusiver, Freizeitmaßnahmen
- unabhängige Beratungen und Informationsveranstaltungen.

Der Verein versteht sich dabei als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft. Er legt besonderen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Eltern behinderter Menschen können eine gemeinschaftliche Mitgliedschaft für beide Ehegatten beantragen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in schriftlicher Form zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Frist, durch Ausschluss durch den Vorstand oder durch Tod.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann einen Besonderen Vertreter (Geschäftsführer*in) gem. § 30 BGB ernennen, der auch hauptamtlich (entgeltlich) tätig sein kann.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt, einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt unter der zuletzt bekannten Anschrift.

Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die so Vertretenen gelten als in der Versammlung anwesend.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, Auflösung des Vereins einer 3/4 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit des Vorstandes und müssen zuvor in die Tagesordnung zu der hierüber beschließenden Versammlung aufgenommen worden sein.

Ehegatten, die gemeinschaftlich Mitglied sind, haben insgesamt nur eine Stimme. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfers
2. Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführung (wenn ein Vertreter nach § 30 BGB bestellt wurde)
3. bestellt wurde)
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Jedoch kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung im betragsmäßigen Rahmen gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Daneben erhalten die Vorstandsmitglieder Ersatz ihrer im Interesse des Vereins verausgabten notwendigen angemessenen Auslagen. Ein Auslagenersatz kann auch in pauschalierter Form erfolgen, wenn die Pauschale der Abgeltung der typischerweise regelmäßig anfallenden Auslagen gezahlt wird und die Angemessenheit in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Das Nähere kann eine Vergütungsordnung regeln.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister. Der Gesamtvorstand wird aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern gebildet.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen Menschen mit Behinderung oder Angehörige von Menschen mit einer Behinderung sein. Nur Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, können in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung alle vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen jeweils bis zum Ende der betreffenden Wahlperiode. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu gewählt wird.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzeln vertreten. Im Innenverhältnis haben sich vor Ausführung jeder Geschäftsführungsmaßnahme mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitgliedern hierüber abzustimmen. Zur Wirksamkeit schriftlicher Willenserklärungen genügt die Zeichnung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke, repräsentiert den Verein nach außen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.